

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/439

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Overath, den 16.11.2021

Berichtersteller:
Schmidt, Christoph

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Betriebsausschuss

07.12.2021

Stadtrat

15.12.2021

Erlass einer neuen Entsorgungssatzung

Finanzielle Auswirkungen?	ja
Geschäftsjahr	2021
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Entsorgungssatzung der Stadt Overath in der Fassung der Beratungen des Betriebsausschusses vom 07.12.2021.

Die Gebührensatzung wird dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :

Am 18.05.2021 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW 2021, S. 560 ff.). Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes hat deshalb eine neue Muster-Entsorgungssatzung erarbeitet, die den Städten und Gemeinden Anregungen zur Überarbeitung ihrer Entsorgungssatzung geben soll.

Die Mustersatzung ist mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal-Agentur NRW abgestimmt.

Aufgrund der Gesetzesänderung wurde die Satzung der Stadt Overath über die Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Entsorgungssatzung) angepasst. Die Entsorgungssatzung ist der Vorlage beigelegt.

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiberin/Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG. Betreiberin/Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Overath liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Overath liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Overath in der jeweils gültigen Fassung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Overath in der jeweils gültigen Fassung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin/Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin/Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Durchführung der Entsorgung</p> <p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Durchführung der Entsorgung</p> <p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht</p> <p>(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht</p> <p>(1) Die Stadt ist gesetzlich verpflichtet, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) und Abwasser aus abflusslosen Gruben (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW) zu entsorgen. ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Haftung</p> <p>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsg Gebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Haftung</p> <p>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsg Gebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede/jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte/Berechtigten, sowie jeder tatsächlichen Benutzerin/jeden tatsächlichen Benutzer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede/jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte/Berechtigten des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW sowie jeder tatsächlichen Benutzerin/jeden tatsächlichen Benutzer.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Absatz 4 LWG NRW).</p>

Christoph Schmidt
Betriebsleitung